

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 136/92

vom

8. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 8. Dezember 1992

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Beiordnung eines
Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO wird zurückgewie-
sen.

Gründe:

Die Vorinstanzen haben den Beklagten verurteilt, die
Löschung von Grundpfandrechten im Umfang vom 23.849,25 DM
zu bewilligen. Das Berufungsgericht hat den Streitwert in
dieser Höhe festgesetzt und ausgesprochen, daß die Beschwer
des Beklagten 60.000 DM nicht übersteigt.

Für den Beklagten hat Rechtsanwältin S. Revision
eingelegt und die - gewährte - Verlängerung der Revisions-
begründungsfrist bis zum 15. Januar 1993 beantragt; mit
Schriftsatz vom 10. November 1992 hat sie das Mandat nie-
dergelegt.

Der Beklagte beantragte nunmehr die Beiordnung eines
Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO.

Der Antrag ist unbegründet.

- 3 -

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO setzt voraus, daß die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

a) Der Beklagte hat sich nicht nachweisbar vergeblich unter den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwälten um eine andere Vertretung bemüht (vgl. Zöllner/Vollkommer, 17. Aufl., § 78 b ZPO Rdn. 4).

b) Nach bisherigem Sachstand ist die Rechtsverfolgung aussichtslos, da die Revision unzulässig ist; die Revisionssumme ist nicht erreicht.

Angesichts des Gegenstands der Verurteilung ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein Antrag des Beklagten auf Heraufsetzung der Beschwer auf einen Betrag über 60.000 DM erfolgreich sein könnte.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)